KANTON solothurn

# *Regierungsratsbeschluss*

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1347
KR.Nr. K 0125/2026 (FD)

**Kleine Anfrage John Steggerda (SP, Trimbach): Lohnabzugsverfahren bei den Kantonssteuern – Chancen einer Einführung im Kanton Solothurn**
**Stellungnahme des Regierungsrates**

---

## 1. Vorstosstext

Am 14. Juni 2026 stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt über die Einführung eines sogenannten Lohnabzugsverfahrens ab. Dabei sollen Arbeitgebende mit Sitz im Kanton ihren Angestellten automatisch einen prozentualen Anteil des Lohns abziehen und diesen als Steuervorauszahlung an die kantonale Steuerverwaltung überweisen. Der Abzug ist freiwillig – Steuerpflichtige können sich mittels «Opting-out» davon abmelden und die Höhe des Abzuges individuell anpassen.
Das Verfahren orientiert sich an international bewährten Modellen (z.B. dem Quellensteuerverfahren oder dem PAYE-System in Grossbritannien) und zielt darauf ab, Steuerschulden und Betreibungen wirksam zu reduzieren. Verhaltensökonomische Erkenntnisse zeigen, dass ein solches Standardverfahren den meisten Steuerpflichtigen hilft, ihre Steuerlast laufend und ohne grossen Aufwand zu begleichen – anstatt am Jahresende mit einer hohen Nachzahlung konfrontiert zu werden.
Auch im Kanton Solothurn sind Steuerausstände und Steuerbetreibungen ein wiederkehrendes Problem, das sowohl den Kanton als auch die betroffenen Steuerpflichtigen belastet. Ein freiwilliges Lohnabzugsverfahren könnte einen niederschwelligen und sozialverträglichen Beitrag zur Entschärfung dieser Situation leisten.

1. Wie hoch sind die aktuellen Steuerausstände bei den Kantons- und Gemeindesteuern im Kanton Solothurn, und welche finanziellen Verluste (Abschreibungen, Inkassokosten) entstehen dem Kanton dadurch jährlich?
2. Wie viele Personen im Kanton Solothurn sind jährlich von Steuerbetreibungen betroffen, und welche sozialen Folgen (z.B. Einträge im Betreibungsregister, erschwerte Wohnungssuche) sind damit verbunden?
3. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass ein freiwilliges Lohnabzugsverfahren – insbesondere dank der Möglichkeit des Opting-out und der individuellen Anpassung der Abzugshöhe – eine sozialverträgliche und eigenverantwortliche Lösung darstellt, die Steuerpflichtige vor dem Auflaufen hoher Steuerrückstände schützen kann?
4. Welche Synergien sieht der Regierungsrat mit dem bereits bestehenden Quellensteuerverfahren?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat das Potenzial eines solchen Verfahrens, die Anzahl Betreibungen zu senken und damit sowohl die betroffenen Steuerpflichtigen als auch die öffentliche Hand finanziell und administrativ zu entlasten?

## 2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

## 3. Stellungnahme des Regierungsrates

### 3.1 Vorbemerkungen

Am 14. Juni 2026 stimmten die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt über die Vorlage zur Einführung eines Lohnabzugsverfahrens ab und nahmen dabei den vom Grossen Rat verabschiedeten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» an.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt selbst stand einer Einführung eines solchen Verfahrens kritisch gegenüber. In seinem Bericht vom 27. August 2024 zur Volksinitiative beantragte er dem Grossen Rat, die Initiative den Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Zur Begründung führte er aus, die Initiative sei nicht geeignet, das gewünschte Ziel, die Reduktion von Steuerschulden, zu erreichen; zudem würde sie zu erheblichem Mehraufwand bei den Arbeitgebenden und der Verwaltung führen, ohne die Steuerpflichtigen zu entlasten, da diese weiterhin eine Steuererklärung ausfüllen müssten.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn teilt diese Einschätzung. Auch aus seiner Sicht ist ein Lohnabzugsverfahren nicht geeignet, das damit verfolgte Ziel der Reduktion von Steuerschulden wirksam zu erreichen. Hinzu kommt, dass ein solches Verfahren voraussichtlich nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar wäre. Wie die Steuerrechtsprofessorin Andrea Opel im Nachgang zur Basler Abstimmung öffentlich dargelegt hat, schränkt das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) den Quellensteuerabzug auf zwei spezifische Personengruppen ein: Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sowie natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. Ein darüberhinausgehender, sämtliche unselbstständig Erwerbstätigen erfassender Lohnabzug ist im StHG nicht vorgesehen. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass ein solches Verfahren einer Überprüfung durch das Bundesgericht nicht standhalten würde.

Die Ausgangslage im Kanton Solothurn ist sodann eine andere als im Kanton Basel-Stadt. Denn der Kanton Basel-Stadt versendet für die kantonalen Steuern keine provisorischen Rechnungen (Vorbezug). Demgegenüber werden Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Solothurn durch provisorische Rechnungen vorbezogen. Damit kennt der Kanton Solothurn bereits ein einfaches und kundenfreundliches System, um der Gefahr hoher Nachzahlungen zu begegnen.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Wie hoch sind die aktuellen Steuerausstände bei den Kantons- und Gemeindesteuern im Kanton Solothurn, und welche finanziellen Verluste (Abschreibungen, Inkassokosten) entstehen dem Kanton dadurch jährlich?*

Die Informationen sind im Geschäftsbericht 2025 aufgeführt (RRB Nr. 2026/645 vom 31. März 2026, S. 280). Für das Geschäftsjahr 2025 beliefen sich die Finanzgrössen auf folgende Beträge:

- Steuerausstand für den Bezug der Staats- und direkten Bundessteuern: 451,5 Mio. Franken (entspricht 40.34 % des Steuerertrages von 1'110 Mio. Franken).

- Als uneinbringlich abgeschriebene Steuerforderungen: 14,0 Mio. Franken (entspricht einem Anteil von rund 1.25 % des Steuerertrages).

- Inkassokosten pro steuerpflichtige Person: 8 Franken.

Für weitere Informationen verweisen wir auf den Geschäftsbericht 2025, ferner auf unsere Ausführungen zur Beantwortung der kleinen Anfrage Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Sicherstellung Steuerbezug und Vermeidung von Steuerausständen vom 9. Juni 2026 (RRB Nr. 2026/1068).

3.2.2 Zu Frage 2:

*Wie viele Personen im Kanton Solothurn sind jährlich von Steuerbetreibungen betroffen, und welche sozialen Folgen (z.B. Einträge im Betreibungsregister, erschwerte Wohnungssuche) sind damit verbunden?*

Im Jahr 2025 hat das Steueramt des Kantons Solothurn 27'836 Betreibungsbegehren eingereicht (Geschäftsbericht 2025, S. 280). Hierbei handelt es sich um die Anzahl Betreibungsbegehren, nicht um die Anzahl Personen. Wird eine Person wegen ihren Steuerausständen betrieben, ist dies häufig für mehrere Steuerperioden der Fall, wodurch mehrere Betreibungsbegehren auf dieselbe Person fallen können. Die Anzahl betriebener Personen ist nicht bekannt.

Eine Betreibung kann zu sozialen Nachteilen führen, namentlich durch einen Eintrag im Betreibungsregister. Ob sich solche Nachteile aber tatsächlich auswirken, ist jeweils einzelfallabhängig.

3.2.3 Zu Frage 3:

*Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass ein freiwilliges Lohnabzugsverfahren – insbesondere dank der Möglichkeit des Opting-Out und der individuellen Anpassung der Abzugshöhe – eine sozialverträgliche und eigenverantwortliche Lösung darstellt, die Steuerpflichtige vor dem Auflaufen hoher Steuerrückstände schützen kann?*

Nein. Wie in den Vorbemerkungen dargelegt, teilt der Regierungsrat diese Einschätzung nicht. Die Freiwilligkeit des Verfahrens führt dazu, dass in erster Linie jene Steuerpflichtigen davon Gebrauch machen dürften, die ohnehin über eine gute Zahlungsdisziplin und ein ausreichendes Einkommen verfügen. Personen mit Zahlungsschwierigkeiten – die eigentliche Zielgruppe des Anliegens – würden das Instrument kaum nutzen oder wären aufgrund bestehender Ratenzahlungsvereinbarungen oder einer Lohnpfändung gar nicht in der Lage, zusätzlich einen freiwilligen Lohnabzug zu leisten.

3.2.4 Zu Frage 4:

*Welche Synergien sieht der Regierungsrat mit dem bereits bestehenden Quellensteuerverfahren?*

Der Regierungsrat sieht keine nennenswerten Synergien mit dem bestehenden Quellensteuerverfahren. Dieses beruht auf einer bundesrechtlich klar umschriebenen Grundlage im StHG und erfasst ausschliesslich die dort genannten Personengruppen. Ein allgemeiner, freiwilliger Lohnabzug für sämtliche unselbstständig Erwerbstätigen wäre demgegenüber ein neuartiges, im Bundesrecht nicht vorgesehenes Instrument mit eigener Berechnungsgrundlage, eigenen Abrechnungsprozessen bei den Arbeitgebenden und eigenem IT-technischem Umsetzungsaufwand. Die bestehenden Strukturen des Quellensteuerbezugs liessen sich nicht ohne Weiteres auf ein solches Verfahren übertragen; vielmehr wäre mit einem eigenständigen, zusätzlichen Erhebungssystem und entsprechendem Mehraufwand für Arbeitgebende und für das Steueramt zu rechnen.

3.2.5 Zu Frage 5:

*Wie beurteilt der Regierungsrat das Potenzial eines solchen Verfahrens, die Anzahl Betreibungen zu senken und damit sowohl die betroffenen Steuerpflichtigen als auch die öffentliche Hand finanziell und administrativ zu entlasten?*

Der Regierungsrat schätzt das Potenzial eines freiwilligen Lohnabzugsverfahrens zur Senkung der Anzahl Betreibungen als gering ein. Erfahrungsgemäss nutzen freiwillige Instrumente dieser Art in erster Linie Steuerpflichtige mit ausreichendem und regelmässigem Einkommen; diese können aber bereits heute die Vorbezugsrechnungen bezahlen und darüber hinaus auch freiwillige Vorauszahlungen leisten (siehe hierzu auch unsere Antwort zur Frage 3 der kleinen Anfrage Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Sicherstellung Steuerbezug und Vermeidung von Steuerausständen vom 9. Juni 2026; RRB Nr. 2026/1068). Personen, die aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten betrieben werden, verfügen demgegenüber häufig nicht über den nötigen finanziellen Spielraum, um zusätzlich zu bestehenden Verpflichtungen wie Ratenzahlungsvereinbarungen oder Lohnpfändungen einen Lohnabzug zu leisten. Der administrative und finanzielle Mehraufwand für Arbeitgebende und Verwaltung stünde damit in einem ungünstigen Verhältnis zum erwarteten Nutzen; eine spürbare finanzielle oder administrative Entlastung der öffentlichen Hand ist nicht zu erwarten.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

**Verteiler**

Finanzdepartement
Steueramt
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)